

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 97



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

14. März 2019

Inhalt

## II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2019/C 97/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9267 — KKR/Telepizza) <sup>(1)</sup> .... 1

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2019/C 97/02 Euro-Wechselkurs ..... 2

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

### EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 97/03 Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 21 Absatz 7 des in Anhang VII Nummer 1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (*Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen*) ..... 3

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2019/C 97/04

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9253 — Mercuria/Aegean) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....

4

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9267 — KKR/Telepizza)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 97/01)

Am 8. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9267 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

13. März 2019

(2019/C 97/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1303	CAD	Kanadischer Dollar	1,5087
JPY	Japanischer Yen	125,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,8728
DKK	Dänische Krone	7,4601	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6538
GBP	Pfund Sterling	0,85880	SGD	Singapur-Dollar	1,5325
SEK	Schwedische Krone	10,5540	KRW	Südkoreanischer Won	1 279,12
CHF	Schweizer Franken	1,1373	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1987
ISK	Isländische Krone	133,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5818
NOK	Norwegische Krone	9,7245	HRK	Kroatische Kuna	7,4175
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 091,85
CZK	Tschechische Krone	25,668	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6224
HUF	Ungarischer Forint	314,60	PHP	Philippinischer Peso	59,572
PLN	Polnischer Zloty	4,2993	RUB	Russischer Rubel	74,0008
RON	Rumänischer Leu	4,7737	THB	Thailändischer Baht	35,729
TRY	Türkische Lira	6,1771	BRL	Brasilianischer Real	4,3260
AUD	Australischer Dollar	1,6005	MXN	Mexikanischer Peso	21,8210
			INR	Indische Rupie	78,6620

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 21 Absatz 7 des in Anhang VII Nummer 1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts***(Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen)*

(2019/C 97/03)

Artikel 21 Absatz 7 des in Anhang VII Nummer 1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) sieht vor, dass die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III des Rechtsakts fallenden Bereichen mitteilen.

Es obliegt der Überwachungsbehörde, eine ordnungsgemäße Mitteilung der von Island, Liechtenstein und Norwegen festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnungen, die in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 bzw. 5.7.1 des Rechtsakts aufgeführt sind, zu veröffentlichen.

Da Norwegen Änderungen bei den Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen mitgeteilt hat, veröffentlicht die Behörde diese Mitteilung gemäß Artikel 21 Absatz 7 des Gesetzes.

**Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen**

Norwegen hat folgende Änderungen der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen gemeldet (Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Titel
	Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)
Norge	

Land	Titel
	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)
Norge	Maxillofacial kirurgi

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9253 — Mercuria/Aegean)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 97/04)

1. Am 7. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mercuria Energy Group Limited („Mercuria“, Zypern), kontrolliert von MDJ Oil Trading Limited,
- Aegean Marine Petroleum Network Inc. („Aegean“, Republik Marshallinseln).

Mercuria übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Aegean.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mercuria ist eine weltweit tätige Energie- und Rohstoffhandelsgruppe mit Sitz in der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten.
- Aegean ist ein internationales Unternehmen für Kraftstofflogistik mit Sitz in Griechenland, das Bunkeröl weltweit vertreibt und an Schiffe in Häfen, auf See sowie auf Flüssen und anderen Wasserstraßen liefert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9253 — Mercuria/Aegean

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---











ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**